

**Beantwortung einer Anfrage
der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 02.02.2012**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherfragen
am 09. Februar 2012

zu Vorlage Nr.: 0049/2012/I

Tagesordnungspunkt 9.1

- öffentlich -

Betreff:

**Anfrage zur Umsetzung geltenden Jagdrechts im Oberbergischen Kreis
hier: illegale Wildfütterung**

Zu 1.

Die untere Jagdbehörde geht als zuständige Sonderordnungsbehörde regelmäßig Hinweisen nach, die auf einen konkreten Verstoß gegen geltendes Jagdrecht hindeuten. Lässt sich der Verstoß rechtssicher nachweisen, wird er als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Im angesprochenen Einzelfall wurde in den letzten Jahren – wie generell üblich - jede Meldung vor Ort von meiner Behörde überprüft. Kontrolliert wurde am 13. November 2008, am 28. April 2009, am 05. August 2010 sowie zuletzt am 21. November 2011. Gravierende Verstöße gegen das Fütterungsverbot konnten nicht nachgewiesen werden, insbesondere wurden keine Schlachtabfälle vorgefunden. Die Aufbewahrung auch einer größeren Vorratsmenge an Mais im Revier ist rechtlich zulässig (und ökonomisch), solange sicher gestellt ist, dass das Schwarzwild nicht an den Mais gelangen kann.

Zu 2.

Verstöße gegen das jagdrechtliche Fütterungsverbot werden entsprechend den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes geahndet. Darüber hinaus hat die untere Jagdbehörde die Möglichkeit, bei Verstößen des Jagdpächters gegen gesetzliche Bestimmungen Maßnahmen des Verwaltungszwanges durchzuführen.

Ein wichtiger Verfahrensgrundsatz ist im Rahmen des von der Behörde auszuübenden Ermessens die Wahrung der Verhältnismäßigkeit.

Wie bereits 2010 mitgeteilt, werden bei Hinweisen/Anzeigen die gemeldeten verdächtigen Stellen in der Regel (abhängig vom Personalbestand) innerhalb der nächsten 24 – 48 Stunden kontrolliert.

Zu 3. und 4.

Eine förmliche Kooperation besteht weder mit den Forstbehörden noch mit der Kreisjägerschaft. Allerdings sind sowohl die Bediensteten der Forstbehörden von Seiten des Ministeriums als auch die Jäger von Seiten der Jagdverbände angehalten, festgestellte Verstöße gegen die Fütterungsverordnung der unteren Jagdbehörde anzuzeigen, da sich dieser Personenkreis regelmäßig in den Jagdrevieren aufhält. Anzeigen von diesem Personenkreis sind jedoch bis zum heutigen Tag nicht bei der uJB eingegangen.

Zu 5.

Aufklärungsarbeit über die Fütterungsverordnung zu betreiben gehört nicht zu den originären Aufgaben des Jagdbeirates und des Veterinäramtes. Von der unteren Jagdbehörde wird bei Gelegenheit in Einzelgesprächen und ggf. auch schriftlich immer wieder auf die Wichtigkeit des Einhaltens jagdrechtlicher Vorschriften, auch der Fütterungsverordnung, hingewiesen.

Zu 6.

Die Verortung der unteren Jagdbehörde innerhalb der Kreisverwaltung obliegt gem. § 42 Buchstabe g Kreisordnung der Organisationsfreiheit des Landrates.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Klaus Grootens
-Kämmerer und Dezernent-